caritas

Deutscher
Caritasverband e.V.

# BK 2/2025

**Beschluss**
**der Bundeskommission**
**am 5. Juni 2025 in Bad Hersfeld**

## Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern

## Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte

A.

Beschlusstext:

### I. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte

Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung erneut vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

### II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der erneuten Kompetenzübertragung durch die Bundeskommission wird die durch Beschluss der Bundeskommission vom 7. Oktober 2021 auf die Regionalkommission Bayern bereits übertragene Kompetenz zur Regelung des Berufspraktikums Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung und die Eingruppierung dieser Fachkräfte über das festgesetzte Fristenende 31. Dezember 2025 hinaus bis 31. Dezember 2029 verlängert.

Dem liegt weiterhin die landesspezifische Rechtslage zugrunde, dass unter anderem zur Sicherstellung einer ganztägigen Betreuung im Grundschulbereich das Land Bayern im Rahmen eines Schulversuches beginnend mit dem Schuljahr 2021/2020 einen zweijährigen Fachschulausbildungsgang zur staatlich anerkannten „Pädagogischen Fachkraft für Grundschulkindbetreuung" eingerichtet hat (Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung" Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. November 2019, Az. VI.5-BS9641-5-7a.100 586 (BayMBl. Nr. 496). Dieser Schulversuch, der an besonderen Fachakademien für Sozialpädagogik eingerichteten Fachschulen durchgeführt wird, setzt eine abgeschlossene mind. zweijährige Berufsausbildung voraus. Das dort innerhalb der zweijährigen Ausbildung vorgesehene einjährige Berufspraktikum wird in hoher Zahl auch in den AVR-anwendenden Einrichtungen in Bayern angeboten. Hieraus resultiert bei durch das Land Bayern geregelter Refinanzierung nach wie vor ein Regelungsbedarf dieser Berufspraktikumsverhältnisse in den AVR. Der Eintritt in den Schulversuch ist nach derzeitiger Regelung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer letztmalig zum Schuljahr 2029/2030 möglich. Insofern ist die bisherige befristete Regelung in den AVR entsprechend für den Bereich der RK Bayern anzupassen und zu verlängern.

Mit dem Abschluss werden die „Pädagogischen Fachkräfte für Grundschulkindbetreuung" auch eingesetzt. Daher ist zugleich mangels einer absehbaren und zeitnahen Tarifierung dieser Berufsgruppe in den AVR die bisherige durch die Nutzung bestehende Kompetenzübertragung für die Regionalkommission Bayern bestehende Regelung zur Eingruppierung befristet bis 31. Dezember 2029 fortzuführen.

C.

Beschlusskompetenz

Es handelt sich um eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung und fällt damit in die Regelungszuständigkeit der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 AK-Ordnung. Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung kann die Bundeskommission durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen.

* * *

Für das Bistum Magdeburg, den 05.08.2025

+ Gerhard Feige

Dr. Gerhard Feige
Bischof

SIEGEL DES BISTUMS MAGDEBURG